

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 967

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 967, Rn. X

BGH 5 StR 318/14 - Beschluss vom 29. Juli 2014 (LG Berlin)

Beschränkung der Revision auf den Rechtsfolgenausspruch ist weder konkreter Revisionsantrag noch Revisionsrüge.

§ 344 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. Februar 2014 wird nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 18 Fällen sowie wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. 1

Gegen dieses Urteil hat der Verteidiger für den Angeklagten rechtzeitig Revision eingelegt und zugleich ausgeführt: "Die Revision wird auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt." Der Generalbundesanwalt hat in seiner Antragschrift vom 9. Juli 2014 u.a. Folgendes dazu ausgeführt: 2

"Die Revision ist unzulässig. Nach § 344 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird (§ 344 Abs. 2 Satz 1 StPO) ... Dies hat der Beschwerdeführer versäumt. In der bloßen Erklärung, die Revision werde auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt, sind weder ein konkreter Revisionsantrag noch eine Revisionsrüge zu sehen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 344 Rdnr. 14; KK/Gericke, StPO, 7. Aufl., § 344 Rdnr. 17; jeweils m. w. N.)." 3

Dem tritt der Senat bei. 4